Allgemeine Geschäftsbedingungen der EMZ Werke Manderfeld AG (09/2016)

1.Ausschließliche Gültigkeit

Aufträge werden von der EMZ Werke Manderfeld AG (nachstehend „EMZ Werke“ genannt) ausschließlich auf Grundlage dieser Vertragsbedingungen akzeptiert. Soweit der Kunde seinerseits auf eigene Geschäftsbedingungen verweist und soweit diese den vorliegenden Bedingungen entgegenstehen, gelten die Bedingungen der EMZ Werke als vereinbart.

2.Schriftliche Auftragsbestätigung und nachträgliche Abänderung

2.1.Für jeden Vertrag wird dem Kunden ein schriftliches Angebot zusätzlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die EMZ Werke unterbreitet. Der Vertrag kommt mittels der schriftlichen Bestätigung dieses Angebots durch den Kunden zustande. Durch diese Bestätigung werden sämtliche Daten, Preise und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der EMZ Werke angenommen. Ohne die Unterschrift des Kunden ist eine Fertigung ausgeschlossen.

2.2.Durch die Mitarbeiter mündlich oder fernmündlich abgegebene Erklärungen jedwelcher Art sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung. Sämtliche Angebote sind freibleibend und zeitlich befristet.

2.3.Bestellungen der Kunden sind verbindlich. Nachträgliche Änderungswünsche und Maßänderungen des Kunden sind nur dann bindend, soweit dieser Auftragsabänderung ausdrücklich schriftlich durch die EMZ Werke zugestimmt wurde. Erfolgt die Herstellung nach vom Kunden angegebenen Maßen, so sind Maßänderungen nur möglich, wenn deren Mitteilung durch den Kunden so rechtzeitig erfolgt, dass die Berücksichtigung der Maßänderungen fertigungstechnisch noch möglich ist. Anderenfalls scheidet eine Zustimmung grundsätzlich aus. Bei akzeptierten Änderungen hat der Kunde je nach Umfang der Änderungswünsche sowohl mit angemessenen Produktionsverzögerungen zu rechnen als auch die Kosten zu tragen, die durch die zusätzliche Bestellung verursacht worden sind.

3.Lieferfristen, höhere Gewalt, Teillieferungen

3.1.Die angegebenen Abhol-und Liefertermine sind unverbindlich und haben rein informatorischen Charakter, außer in den Fällen, in denen die Einhaltung der Abhol-und Lieferfrist ausdrücklich unter Angabe einer Verzugsstrafe vereinbart wurde.

Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf Schadenersatzforderungen gleich welcher Art bei Nichteinhaltung der Fristen seitens der EMZ Werke. In jedem Fall ist ein eventueller Schadenersatzanspruch der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt.

3.2.Die EMZ Werke ist von Rechts wegen und mit sofortiger Wirkung von ihrer Lieferverpflichtung in allen Fällen höherer Gewalt befreit und für den Fall, dass die bestellten Waren zerstört werden, ohne dass dies auf einen Fehler der EMZ Werke zurückzuführen ist.

Als Fälle höherer Gewalt werden vor allem folgende Fälle angesehen: Streit, Aufruhr, Kontingentierung, Mangel an Transportmittel, Unfälle oder Vorfälle, die die normale Belieferung durch die Lieferanten der EMZ Werke unterbrechen. Bei einem anderen Vorlieferanten eintretende

sonstige Umstände (Betriebsstörungen, Mangel an Transportmitteln, usw.) entbinden die EMZ Werke für die Dauer ihres Vorliegens von der Verpflichtung der fristgerechten Erfüllung des Vertrags.

3.3.Die Einhaltung von Fristen für Abholung oder Lieferung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden oder dessen Bevollmächtigten zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, Vorarbeiten von Dritten, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Kunden oder dessen Bevollmächtigten voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen in einem angemessenen Umfang und entsprechend der Auftragslage in der Fertigung.

3.4. Die EMZ Werke ist zu Teillieferungen berechtigt. Eventuell anfallende Prüfungs- und Abnahmekosten sind vom Käufer zu tragen. Ist ein Abhol- oder Liefertermin vereinbart und wird dieser vom Käufer hinausgeschoben, hat die EMZ Werke das Recht, Bezahlung in Höhe des Betrages bereits fertig gestellter Leistungen bzw. der bereitgestellten Waren zu verlangen. Sofern nichts anders bei der Auftragsvergabe vereinbart wurde, erfolgt die Abholung oder Lieferung „Ex works“.

4.Ausschluss der Warenrücknahme, Risikoübertragung

4.1.Warenrücknahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen, da diese immer für den Käufer speziell angefertigt werden.

4.2.Das Risiko geht in dem Moment auf den Kunden über, in dem die Ware das Werk oder das Lager verlässt. Wird die Abholung oder der Versand durch die Schuld des Käufers verzögert, so geht die Gefahr vom Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die Verwahrung des Lieferwertes erfolgt dann nach Inverzugsetzung im Namen und auf Kosten des Käufers. In diesem Falle gilt der Tag der Fertigstellung als Versandtag. Falls die Ware auf Anfrage des Käufers an einen anderen Ort geliefert werden muss, so sind die Lieferung und gegebenenfalls die Zwischenlagerung auf Kosten und Risiko des Kunden.

Eine Transportversicherung ist immer durch die Transportfirma oder den Käufer selbst abzuschließen. Mit Ausnahme der Lieferung CPT kann die EMZ Werke nicht für Transportschäden verantwortlich gemacht werden. Etwaige Schäden können nur bei der Warenannahme eingeklagt werden. Abweichungen vom Lieferschein bzw. von der Rechnung sind der EMZ Werke sofort bei Erhalt schriftlich mitzuteilen.

Mit Beginn der Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen gilt die gelieferte Ware als vertragsgemäß vom Beststeller genehmigt. Entsprechendes gilt im Falle der Weiterversendung vom ursprünglichen Bestimmungsort.

Die Haftung des Verkäufers für Pflichtverletzungen wegen Sachmängeln ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung oder mangelhafter Montageanleitung beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung (insbesondere bei nicht dem Stand der Technik entsprechender Montage oder Montage entgegen der Montageanleitung) oder natürliche Abnutzung der Ware, übermäßigem Einsatz oder ungeeigneter Betriebsmittel sowie die Folgen physischer, chemischer oder elektrischer Einflüsse, die nicht den vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen.

5.Verpackung

Die Verpackung wird nach Auswahl durch die EMZ Werke bestimmt. Der Käufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die Entsorgung dieser einfachen Verpackung zu sorgen.

6.Zahlungsbedingungen

6.1.Die Preise gelten ab Werk, sofern sich aus der in Artikel 2.1 erwähnten schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt und ausschließlich Verpackung, Fracht und Zoll. Die Preisstellung erfolgt in Euro. Es gilt der Preis gemäß der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisliste, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.2.Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben Zahlungen für gelieferte Waren innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Dies gilt auch für Waren, die auf Wunsch des Käufers oder wegen eines anderen Grundes durch die EMZ Werke auf Lager genommen werden. Reine Lohnarbeit (Montageunterstützung, Transport, Aufmaß, Kranarbeiten, usw.) und sonstige Dienstleistungen sind sofort ohne Abzug zahlbar, und ebenso Werkzeug- und Maschinekosten.

6.3.Die EMZ Werke behält sich das Recht vor, Vorauszahlungen, Anzahlungen oder Abschlagzahlungen zu beanspruchen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die geschuldeten Beträge mit Gegenansprüchen aufzurechnen, die durch die EMZ Werke nicht anerkannt oder bestritten sind oder seine Zahlung ganz oder teilweise zurückzubehalten. Die Annahme von bankgarantierten Schecks ist ausgeschlossen.

6.4.Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers ernsthaft in Frage zu stellen, werden sämtliche Forderungen ohne auf gewährte Zahlungsziele sofort fällig.

6.5.Bei Zahlungsverzug ist die EMZ Werke von Rechts wegen und ohne Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % sowie Konventionalstrafe von 15 % des nicht vollständig bezahlten Betrags mit einem Minimum von 250 € geltend zu machen.

6.6.Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum der EMZ Werke (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die der EMZ Werke im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch im Falle der Bearbeitung der Vorbehaltsware.

6.7.Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht der EMZ Werke das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Erlischt das Eigentum der EMZ Werke durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer der EMZ Werke bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für die EMZ Werke. Die Miteigentumsrechte der EMZ Werke gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 6.6.

6.8.Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiter veräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum im Namen der EMZ Werke vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung dementsprechend der Ziffer 6.9. auf und übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

6.9.Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräusserung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an die EMZ Werke abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 6.6.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräussert, so wird der EMZ Werke die Forderung aus der Weiterveräusserung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware abgetreten. Bei der Weiterveräusserung von Waren, an denen die EMZ Werke Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 6.7. hat, wird der EMZ Werke ein ihrem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

6.10.Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräusserung einzuziehen, es sei denn, die EMZ Werke widerruft die Einziehungsermächtigung. Auf Verlangen der EMZ Werke ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an die EMZ Werke zu unterrichten –sofern diese das nicht selbst tun- und der EMZ Werke die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

6.11.Durch die Annahme der vorliegenden Geschäftsbedingungen erkennt der Käufer ausdrücklich an, dass das Vorbehaltsrecht ohne weitere Inverzugsetzung oder Klageschrift seitens der EMZ Werke im Falle des Konkurses des Käufers geltend gemacht wird. Dies bedeutet auch, dass noch offenstehende Forderungen bei Weiterveräusserungen unmittelbar an die EMZ Werke abgetreten werden.

6.12.Die EMZ Werke hat das Recht, vom Auftrag zurückzutreten oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn im Zeitpunkt der Auslieferung eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers eingetreten ist, insbesondere wenn in erheblichem Umfang seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder ihn Pfändungen erfolgen oder wegen gerichtliche oder außergerichtliche Vergleichs-oder Konkursverfahren anhängig sind.

7. (Thermisches) Feuerverzinken

Wir verzinken nach DIN EN 1461. Wir garantieren eine Verzinkungsqualität in dem Ausmaß, in dem die an uns gelieferten Stücke verzinkbar sind (unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Materials und des Zustands der Oberfläche). Reklamationen, die sich aus dem normalen Verzinkungsverfahren (Zinkanhäufung nach Zusammenziehen der Stücke, Zinktropfen, verstopfte Gewinde, Scharniere, usw. und Bearbeitungen mit Zink nach Abkühlung) ergeben, werden nicht akzeptiert. Das Korrosionsverhalten verzinkter Stücke ist von ihrer Umgebung anhängig.

8.Beschaffenheit der Ware und Garantie

8.1.Die vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstands ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden. Muster, Prospektangaben oder sich aus sonstigem Werbematerial ergebende Informationen sind unverbindlich und stellen keine Übernahme von Beschaffenheitsgarantien dar, sondern dienen der Beschreibung und sollen lediglich eine allgemeine Vorstellung der darin beschriebenen Produkte vermitteln. Die in Prospekten, Katalogen, Preislisten, Angeboten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen und Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte. Der Hinweis auf technische Normen dient nur der Leistungsbeschreibung und ist ebenfalls nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.

8.2.Jede Beschwerde des Kunden im Rahmen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen muss begründet und der EMZ Werke schriftlich und per Einschreiben mitgeteilt werden. Beschwerden, die nicht innerhalb der nachstehend angeführten Frist der EMZ Werke mitgeteilt werden, werden ausgeschlossen.

8.3.Garantie bei Exportmarkt

1.Beim Exportmarkt verkauft die EMZ Werke lediglich die Ware, die durch den Kunden am Werk abgeholt wird. Die EMZ Werke ist dabei nicht für die Lieferung, den Aufbau und die Weiterverwendung der Ware verantwortlich. Die EMZ Werke übernimmt daher keine Garantieverpflichtung betreffend der Baumängel.

2.Beschwerden wegen offensichtlichen Mängeln der gelieferten Ware müssen spätestens bei der Lieferung „ab Werk“ durch den Kunden mitgeteilt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Die Verwendung der verkauften Waren durch den Kunden wird in jedem Fall als Annahme der Waren als konform und frei von jeglichen offensichtlichen Mängeln gewertet.

3.Beschwerden wegen verborgener Mängel gemäß Artikel 1641 des Z.G.B. müssen innerhalb von fünf Werktagen nach deren Entdeckung oder fünf Werktage ab dem Zeitpunkt mitgeteilt werden, in dem die Entdeckung normalerweise hätte erfolgen müssen.

4.Beschwerden gegen Konformitätsmängel gemäß Artikel 1649bis-1649octies des Z.G.B. müssen innerhalb von 2 Monaten nach deren Entdeckung mitgeteilt werden.

8.4.Garantie bei Hausmarkt

1.Beim Hausmarkt verpflichtet sich die EMZ Werke, die Ware selbst zu liefern und aufzubauen.

2.Die Garantieverpflichtung muss entweder vertraglich festgelegt oder durch Gesetz vorgeschrieben sein.

3.Beschwerden wegen offensichtlichen Mängeln der gelieferten Ware müssen spätestens bei der Abnahme durch den Kunden mitgeteilt werden. Die Verwendung der verkauften Ware durch den Kunden wird in jedem Fall als Annahme der Waren als konform und frei von jeglichen offensichtlichen Mängeln gewertet.

4.Bezüglich der Garantieverpflichtung betreffend die verborgenen Mängel wird auf Artikel 8.3. 4-5 verwiesen.

8.5.Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde der EMZ Werke angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, ist die EMZ Werke von der Garantieverpflichtung befreit. Soweit der EMZ Werke keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Insbesondere haftet die EMZ Werke in diesem Fall nicht für entgangenen Gewinn des Kunden, nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden, sowie Produktionsausfall.

8.6.Die EMZ Werke haftet zudem gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Produkthaftung.

9.Patent- und Urheberschutz

Die Rechte des Kunden aus dem Liefervertrag sind nicht übertragbar. Die Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe, Konstruktionen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen der EMZ Werke unterliegen dem Patent-und Urheberschutz.

Der Kunde hat für alle Schäden, die aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte entstehen werden, Schadenersatz zu leisten. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens der EMZ Werke. Der Kunde erkennt alle der EMZ Werke zustehenden Schutzrechte ausdrücklich an.

10.Verschiedenes

10.1.Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der AGB im Übrigen nicht. Als Auslegungsregel wird festgehalten, dass die aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder einer gerichtlichen Entscheidung rechtswirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt wird, die der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten steht.

10.2.Auf alle Angebote, Bestellungen und/oder Vereinbarungen, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, wird ausschließlich belgisches Recht angewendet.

10.3.Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten, die die Angebote, Bestellungen und/oder Vereinbarungen betreffen, ist Eupen.